Bebauungsplan (Text)

1. Änderung des Bebauungsplanes (Durchführungsplan Nr. 44) der Stadt Münster (Westf)

-Am Getterbach-

"Durch den am 25. Juli 1960 förmlich festgestellten Bebauungsplan (Durchführungsplan Nr. 44) sind für die Flurstücke Flur 223 Nr. 80, 81, 82 u. 90 (Eigentümer: Dr. Schwegmann) Straßenbegrenzungslinien und Baulien festgestellt worden. Diese Festlegungen werden hiermit aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

1) Die westliche Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße (Teile der Flurstücke Flur 223 Nr. 80, 81 u. 82) wird - mit Ausnahme der nachfolgend vermerkten Abweichungen - in einem parallelen Abstand von 6,50 m zu der im Bebauungsplan (Durchführungsplan Nr. 44) ausgewiesenen östlichen Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

   Abweichend hiervon endet die parallele Straßenführung 10,0 m nördlich des Flurstücks Flur 223 Nr. 89 und verläuft von dort in südwestlicher Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nr. 89, 90 u. 82.

   Die Einführung der neuen Straßenbegrenzungslinie in die Straßen Am Getterbach (Flurstücke Nr. 93, 77, 78 u. a.) erhält eine Abrundung in westlicher Richtung mit einem Radius von 6,0 m.

2) Die Baugrenze innerhalb des Flurstücks 90 (Am Getterbach 45 - Dr. Schwegmann -) wird entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 90 zwischen den Flurstücken 91 u. 89 festgesetzt."

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13. Juni 1966 aufgestellt worden.

Münster (Westf), den 29. Juni 1966

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

(Prochaska)
~~(Hufnagel)~~
Ratsherr
~~Bürgermeister~~

(Dierig)
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 25. Juli bis 25. August 1966 offengelegen.

Münster (Westf), den 29. August 1966

Der Oberstadtdirektor
I. A.

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

"Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen wird die westliche Straßenbegrenzungslinie des Stichweges Am Getterbach nur entlang der Front des Grundstücks Am Getterbach Nr. 45, Flur 223 Flurstück 90 (Dr. Schwegmann) wie beschlossen neu festgesetzt, so daß die bisherige Straßenbreite entlang den Flurstücken Nr. 91 und 92 Am Getterbach Nr. 47 entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan (Durchführungsplan Nr. 44) bestehen bleibt."

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 21. November 1966 als Satzung beschlossen.

Münster (Westf), den 28. November 1966

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

(Hufnagel)
Bürgermeister

(Dierig)
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 18. April 1967 (AZ: 34.3.a 5201) genehmigt worden.

Münster (Westf), den 18. April 1967.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 5. Mai 1967 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf), den 9. Mai 1967

Der Oberstadtdirektor
I. A.

(Große Bockhorn)
~~Stadtvermessungs-Oberamtmann~~ Stadtvermessungsamtmann

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 9. Februar 1967

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungs-Oberinspektor